

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die BGA Possenriede GbR, Kleiner Dorfplatz 7, 26897 Hilkenbrook, plant auf dem Grundstück Gemarkung Hilkenbrook, Flur 7, Flurstücke 10/6 und 9/1 die Erweiterung einer Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers mit Entnahmeplatz (D = 24,00 m, H = 6,00 m, Nutzvolumen = 2.488 m³), Errichtung eines neuen Gasdaches auf dem Gärrestlager I (Kuppelform 1/3 D), durch Umplanung der Havarieeinrichtungen sowie durch Erweiterung der Verkehrswege. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.151 kW elektrische Leistung, 2.772 kW Feuerungswärmeleistung und 970.600 Nm³/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Der Standort für das Grundzentrum der Samtgemeinde Nordhümmling ist in Esterwegen festgelegt und fast 5 km vom Vorhabenstandort entfernt.

Eine Betroffenheit des FFH-Gebiets „Ohe“ (Lage: ca. 1.000 m entfernt), des EU-Vogelschutzgebiets „Esterweger Dose“ (Lage: ca. 1.100 m entfernt), des Naturschutzgebiets „Melmmoor/ Kuhdammmoor“ (Lage: ca. 1.100 m entfernt) sowie des Naturparks „Hümmling“ (Lage: ca. 900 m entfernt) kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens und der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

Waldgebiete liegen ca. 180 m und ca. 250 m westlich des Vorhabens. Waldgebiete zählen zu empfindlichen Ökosystemen und reagieren u.a. empfindlich auf einen vermehrten Stickstoffeintrag aus der Luft. Die Biogasanlage gilt als ein geschlossenes Betriebs- und Anlagensystem, d.h. Emissionen gehen von dem System grundsätzlich nicht aus. Folgerichtig gehen auch von dem Vorhaben keine Stickstoffimmissionen, die den Grenzwert der zulässigen Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen in der Luft von 5 kg N/ha/a überschreiten, aus.

Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 08.05.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat